

Empfohlen von SUISSIMAGE, ARF/FDS, SFP, GARP und IG unabhängige Produzenten

Nach drei Jahren Verhandlungen haben sich die Verbände ARF/FDS, SFP, GARP und IG unabhängige Produzenten über den neuen SUISSIMAGE-Mustervertrag Regie verständigt, der von ihnen ab 1. Januar 2012 zu Anwendung empfohlen wird.

Die Verhandlungsdelegation des ARF/FDS ist mit den an der GV 2008 formulierten und an der Vorstandsklausur im Juni 2008 erweiterten Anliegen in die Verhandlungen mit den Produzentenverbänden gegangen. Im Oktober 2010 wurde der Entwurf den Mitgliedern in die Vernehmlassung gegeben. Im Anschluss konnten auch noch die letzten Differenzen mit den Verhandlungspartnern bereinigt werden.

Einer unserer Verhandlungsgrundsätze war, nur Regelungen für Sachverhalte festzuhalten, deren Konsequenzen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar sind. Ein anderer die Lesbarkeit, d.h. wir sind der Meinung, dass sich ein Regievertrag auch ohne rechtlichen Beistand erschliessen soll.

Der SUISSIMAGE Mustervertrag ist ein mit den Produzentenverbänden ausgehandelter Vertrag und kann nicht den Anspruch erfüllen, bestehende Machtungleichgewichte aufzulösen.

Es ist im Interesse der RegisseurInnen und ProduzentInnen Musterverträge zu haben, die auch benutzt werden. Der neue Mustervertrag ist offener formuliert und bietet mehr Varianten als bis anhin. Er soll für möglichst viele Arten von Projekten (Dokumentar-, Spielfilme, unterschiedlichste Budgets und Zusammenarbeitsformen) Anwendung finden. Von der Regisseurin, vom Regisseur wird vermehrt gefordert, sich vor Vertragsabschluss über ihr/sein Selbstverständnis, ihre/seine Rolle im Projekt im Klaren zu sein, damit sie/er auf der ihr/ihm zustehenden Variante bestehen kann.

Der ARF/FDS **empfiehlt dringend**, möglichst frühzeitig mit den Vertragsverhandlungen zu beginnen, damit sie nicht unter Zeitdruck abgeschlossen werden müssen.

Ein Vergleich des von der Produzentin vorgelegten Vertrags mit dem Mustervertrag SUISSIMAGE empfiehlt sich in jedem Fall, um Abweichungen wie Auslassungen (z.B. die nicht gewählten Optionen, dort, wo mehrere Varianten zur

Verfügung stehen) festzustellen und zur Diskussion zu stellen. Bei Unklarheiten steht der Rechtsdienst SUISSIMAGE oder das Verbandsekretariat ARF/FDS zur Verfügung.

Der Mustervertrag ist grundsätzlich abänderbar. Gehen die Änderungen jedoch über die Wahl der einzelnen Varianten oder das Einsetzen der offenen Parameter (wie Fristen, Beträge, Prozentsätze etc.) hinaus, dürfen die im Kopf erwähnten Organisationen nicht mehr aufgeführt werden.

Mustervertrag für Regisseurinnen und Regisseure (Regievertrag)

Zwischen(Regisseurin/Regisseur)
Mitglied der Verwertungsgesellschaft
Und(Produzentin)

Der Regievertrag ist als Arbeitsvertrag angelegt (Art. 319 ff OR), d.h. RegisseurInnen werden von der Produzentin angestellt und werden punkto Sozialversicherungsabgaben, Ferienvergütungen und Kündigungsvorschriften wie ArbeitnehmerInnen behandelt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die Regisseurin/der Regisseur verpflichtet sich, die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Filmwerkes zu leiten und der Produzentin die nachstehend aufgeführten Rechte an diesem Werk zu übertragen.

Der Vertrag betrifft einerseits die Schaffung des Werks, d.h. des Films, und andererseits die Übertragung der Rechte, damit der Film ausgewertet werden kann.

1.2.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Regisseurin/dem Regisseur hierfür den nachfolgend vereinbarten Lohn zu bezahlen.

Desgleichen deckt der vereinbarte Lohn auch diese beiden Leistungen ab.

1.3.

Im weiteren regelt der Vertrag die Auswertung des Werks und die Aufteilung der daraus erzielten Erlöse.

Die Regisseurin, der Regisseur haben Anrecht auf eine angemessene Beteiligung am Erlös (siehe Punkt 6).

2. Umschreibung der Produktion

Die Parteien vereinbaren die Herstellung des nachfolgend umschriebenen Filmwerkes.

- Titel: (Arbeitstitel)
- Art:(z.B. Dokfilm, Spielfilm, TV-Film, Serie usw.)
- Basierend auf dem Buch/Drehbuch: (Titel),
von
- Nach einer Idee/Vorlage von:
- Vorgesehene Auswertung:
- Format:(für den Dreh und für die Hauptauswertung)
- Ungefähre Länge:
- Originalfassung:
- Ev. Sprachfassung:(Untertitelung, Synchronfassung)
- Ca. Dauer der Vorproduktion:
- Ca. Dauer der Drehzeit:
- Budgetrahmen:
- Voraussichtliches Fertigstellungsdatum:

Drehbuch, Terminplanung und Produktionsbudget sind Bestandteil dieses Vertrages, und sie sind in der jeweils gültigen Fassung von beiden Parteien zu unterzeichnen.

3. Arbeitsleistung der Regisseurin/des Regisseurs

3.1.

Die Regisseurin/der Regisseur leitet die Realisierung des obigen Filmwerkes und trägt die künstlerische Verantwortung. Dies umfasst insbesondere auch die folgenden Tätigkeiten:

- die Einrichtung des Drehbuches zur definitiven Drehvorlage,
- die Mitbestimmung bei der Auswahl der künstlerischen Mitarbeiter, der Schauspieler und der Filmtechniker,

In den Rahmenbedingungen wird die gemeinsame Vorstellung des zu schaffenden Werks möglichst umfassend beschrieben. Wir empfehlen auch, hier die primäre Auswertungsform (TV oder Kino) anzugeben.

Hier werden die Rechte und Pflichten der Regisseurin, des Regisseurs umschrieben, d.h. welche Arbeiten in ihrer/seiner Verantwortung stehen. Die Liste kann je nach Projekt individuell angepasst werden.

Die Einrichtung des Drehbuchs gehört zum Arbeitsbereich der Regie und dadurch entsteht kein Anrecht auf einen Drehbuch-Credit.

- die Decoupage des Drehbuches, die Auswahl des Dekors und der Drehorte sowie die Mitarbeit bei der Analyse des Szenenaufwandes,
- die Führung der Schauspieler sowie die künstlerische Anleitung der übrigen Mitarbeiter,
- die Auswahl der Filmmusik im Einverständnis der Produzentin,
- die Leitung der Montage des Films, der Lichtbestimmung, der eventuellen Nachsynchronisation, der Herstellung der Filmmusik und der Endmischung,
-

Regisseurin/Regisseur und Produzentin legen den definitiven Filmtitel einvernehmlich fest.

3.2. (unzutreffende Variante streichen)

Bei der Realisierung des Werkes hat die Regisseurin/der Regisseur die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Drehbuch, dem Terminplan für Vorbereitung, Dreharbeiten und Postproduktion sowie aus dem Produktionsbudget ergeben. Die Regisseurin/Der Regisseur hat die ihr/ihm zu übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen der Produzentin in guten Treuen zu wahren. Sie/er ist verpflichtet, die Weisungen der Produzentin zu befolgen.

Variante 1:

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen hat die Regisseurin/der Regisseur die künstlerische Freiheit und bestimmt die definitive Fassung des Filmwerkes.

Variante 2:

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen hat die Regisseurin/der Regisseur die künstlerische Freiheit und bestimmt im Einvernehmen mit der Produzentin die definitive Fassung des Filmwerks. Mangels einer Einigung entscheidet die Produzentin über die definitive Fassung des Filmwerks.

Die Rahmenbedingungen sind unter Ziffer 2. definiert. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen trifft die Regisseurin, der Regisseur die künstlerischen Entscheide.

Wie alle anderen ArbeitnehmerInnen sind auch RegisseurInnen gehalten, ihre Arbeit sorgfältig auszuführen. Die Weisungsbefugnis der Produzentin betrifft organisatorische und finanzielle nicht aber künstlerische Entscheide.

Innerhalb der Rahmenbedingungen hat die Regisseurin, der Regisseur den „final cut“.

Neu ist auch die Variante vorgesehen, dass Regie und Produzentin gemeinsam die definitive Fassung bestimmen. Der „final cut“ kann nur dann von der Produzentin in Anspruch genommen werden, falls keine gemeinsame Lösung gefunden wird. Vor einem solchen Entscheid hat zwingend ein ernsthafter Einigungsversuch zu erfolgen.

Für den ARF/FDS ist diese Variante nicht angemessen, wenn die Regie Ideen-Lieferant oder in irgendeiner Form an der Vorlage beteiligt war.

3.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat Kenntnis von den Anstellungsbedingungen für die ihr/ihm unterstellten technischen und künstlerischen Mitarbeiter. Sie/er verpflichtet sich, keine Weisungen zu erteilen, welche im Widerspruch zu diesen Anstellungsbedingungen stehen.

3.4.

Die Regisseurin/der Regisseur ist verpflichtet und berechtigt, bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Filmwerk mitzuwirken. Sie/er hat namentlich an wichtigen Pressekonferenzen und Premieren sowie an wichtigen Filmfestivals, an denen der Film gezeigt wird, anwesend zu sein bzw. ist dazu berechtigt.

Sofern die Produzentin wünscht, dass die Regisseurin zusätzliche Arbeiten für eine bessere Verwertung des Films vornimmt, wird dies speziell vergütet.

3.5.

Namen, Texte und bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, können nur in gegenseitigem Einverständnis in das Filmwerk aufgenommen werden.

3.6.

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet nach Fertigstellung des Films.

3.7.

Die Produzentin ist befugt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Sie zeigt eine solche Übertragung der Regisseurin/dem Regisseur schriftlich an. Die Produzentin bleibt der Regisseurin/dem Regisseur für die Leistungen aus diesem Vertrag solidarisch verpflichtet.

Grundsätzlich ist damit gemeint, dass die Regisseurin/der Regisseur an der nationalen Premiere und an den grossen Festivals (bzw. mindestens am ersten Festival) anwesend sein muss. Es gilt auch zu unterscheiden, inwiefern die Promotionsarbeit vom Verleiher abgedeckt (und auch entschädigt) werden soll. Im Regievertrag geht es jedoch nur um das Vertragsverhältnis zwischen Produktion und Regie.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass falls sich die Regie über das übliche Mass (s.o.) hinaus für die Promotion des Films engagiert, dies separat vergütet werden muss.

Der Vertrag endet, wenn alle vereinbarten Arbeiten erledigt sind, hingegen überdauern gewisse Verpflichtungen den Vertrag, z.B., Beteiligung am Auswertungserlös oder Rechteübertragung.

Die Produzentin ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der/des Regisseurin/Regisseur aus der Haftung entlassen. Dies betrifft aber nicht die Übertragung der Rechte an sich.

4. Lohn und Sozialleistungen

4.1.

Die Regisseurin/der Regisseur erhält für seine Tätigkeit einen Lohn von

a) Fr. für die Vorbereitung;

Fr. für die Dreharbeiten;

Fr. für die Postproduktion;

Fr. für die Öffentlichkeitsarbeit

Fr. für

sowie eine Ferienentschädigung von Fr., insgesamt also Fr.

oder aber

b) Fr. brutto pro (Zeiteinheit),

sowie eine Ferienentschädigung von Fr., insgesamt also Fr.

Von diesen Beträgen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, gegebenenfalls auch die Quellensteuer. Die Abgaben an die berufliche Vorsorge richten sich nach dem Reglement der Vorsorgestiftung Film und Audiovision.

Die Lohnhöhe sollte nachvollziehbar und in einem adäquaten Verhältnis zum Budget wie zum Gesamtaufwand der Regiearbeit (von Entwicklung, Vorbereitung, Dreh, Postproduktion bis hin zur Promotion) stehen. Zu berücksichtigen sind auch Faktoren wie Erfahrung des/der Filmschaffenden und das von ihm/ihr zu übernehmende Mass an Verantwortung (u.a. wie viele Leute sind jemandem unterstellt; sachliche Komplexität und Anforderung; Marktwert, etc.) sowie die Verhältnismässigkeit der Vergütungen für unterschiedliche Funktionen bei der Filmherstellung. (Empfehlungen über die Höhe des Lohns sind zurzeit in verbandsinterner Diskussion und folgen in Kürze.)

Die Entschädigung umfasst einerseits die Arbeitsleistung der Regisseurin/des Regisseurs, andererseits werden damit aber auch diejenigen Urheberrechte abgegolten, die einer Produzentin abgetreten werden, damit diese den Film verwerten kann. Rechtabtretungen, die weder für die Produktion noch für die Erstauswertung zwingend erforderlich sind, sollten allerdings nicht pauschal abgegolten, sondern beispielsweise mit einer separaten angemessenen prozentualen Beteiligung am allfälligen Verwertungserlös (z.B. Remake) entschädigt werden.

Ferienlohnanspruch: Da Regieverträge als Teilzeitarbeit mit stark wechselnder respektive temporärer Beschäftigung betrachtet werden, wird der Ferienlohnanspruch in der Regel ausbezahlt und ist gesondert auszuweisen. Wird der Ferienlohn monatlich ausbezahlt, muss der Zuschlag im Vertrag wie auch in jeder Lohnabrechnung separat ausgewiesen werden:

- 8.33 % bei vier Ferienwochen (gesetzlicher Minimalanspruch 20- bis 49-Jährige)
- 10.63 % bei fünf Ferienwochen (gesetzlicher Minimalanspruch unter 20- oder über 50-Jährige)
- 13.04 % bei sechs Ferienwochen (gesetzlicher Minimalanspruch ab 60 Jahre)

RegisseurInnen arbeiten in einem Anstellungsverhältnis, daher hat die Produzentin auf den Lohn Sozialleistungen – AHV, Arbeitslosenversicherung, NBU und Pensionskassenbeiträge – abzurechnen.

4.2.

Die Regisseurin/der Regisseur bezieht vom Bundesamt für Kultur (Sektion Film) den Betrag von Fr.....von ihrem/seinem Succès Cinéma-Guthaben.

Falls die/der RegisseurIn Succès Gelder für das vorliegende Projekt bezieht, wird dies hier geregelt, da es sich bei den erfolgsabhängigen Gutschriften um Finanzbeihilfen handelt und nicht um einen Bestandteil des vom Produzenten bezahlten Lohns.

4.3.

Die Regisseurin/der Regisseur wird von der Produzentin gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Regisseurin/des Regisseurs.

Die Produzentin übernimmt:

a) die gesetzliche Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfall

oder

b) die Versicherung der Regisseurin/des Regisseurs innerhalb der Kollektivkrankenversicherung der Produzentin

Oder

c) die Hälfte der Prämien der Taggeldversicherung, die die Regisseurin/der Regisseur abgeschlossen hat und die den Lohnausfall zu mindestens 80% zu decken hat.

(Entscheid für lit. a, lit. b oder lit. c und die andern beiden Varianten streichen.)

Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit mehr als einen Tag, hat die Regisseurin/der Regisseur ein Arztzeugnis beizubringen.

4.4.

Die Regisseurin/der Regisseur hat weiter Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner effektiven Auslagen (z.B. Reise - und Hotelkosten, Verpflegung, Hilfsmittel) gegen Kostennachweis.

4.5. (unzutreffende Variante streichen)

Die Auszahlung der Löhne und Zuschläge erfolgt

a) monatlich,

oder aber

- b) bei Vertragsabschluss: Fr.
- bei Drehbeginn: Fr.
- bei Drehschluss: Fr.
- bei Abschluss der Endmischung: Fr.
- bei Fr.

5. Rechte am Werk

5.1.

Die Regisseurin/der Regisseur überträgt der Produzentin exklusiv, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, zeitlich und räumlich unbeschränkt alle aus ihrer Tätigkeit für die Produzentin entstehenden Urheberrechte. Dies umfasst das exklusive, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, das unter ihrer/seiner Leitung realisierte Filmwerk:

- a. zu veröffentlichen;
- b. auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- c. auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- d. anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten;
- e. aufzuführen, vorzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen sowie direkt oder mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- f. über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;

Falls nicht monatliche Zahlung gewählt wird, soll die Fälligkeit der Auszahlung einzelner Raten eng an die Erbringung von Teilleistungen, die jeweiligen Etappen der Vorbereitung, des Drehs und der Postproduktion, geknüpft sein.

Hier werden die Rechte abgetreten, welche die Produzentin für die Auswertung des Films benötigt. Zusätzliche Rechte wie z.B. Remake-Recht werden separat optional behandelt.

In jedem Fall gewahrt bleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte (etwa das Recht auf Namensnennung oder Schutz vor Verstümmelung des Werks), die immer bei der/dem UrheberIn bleiben.

Übertragen werden Nutzungsrechte, die entweder von der Produzentin individuell oder durch eine Urheberrechtsgesellschaft wie SUISSIMAGE kollektiv verwertet werden. Der Rechtekatalog ist an die Revision des Urheberrechtsgesetzes angepasst worden.

Rechte, die bei der/dem RegisseurIn verbleiben, sind u.a. das Recht, auf der Grundlage des Films Theaterstücke, Hörbücher etc. zu schaffen wie auch z.B. Begleitpublikationen zum Film. Aber auch all die neuen, bei Vertragsabschluss noch nicht bekannten Nutzungsrechte.

- g. Ausschnitte aus dem Filmwerk zu verwenden;
- h. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- i. in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen;
- j. für die Produktion einer filmischen Dokumentation der Entstehung und Realisierung des Filmwerks („Making Of“) und der Auswertung für Bonus-Material auf Bildtonträgern bzw. im Video-on-Demand und für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Teile des Werks zu verwenden.

5.2. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Das Recht, auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben, verbleibt bei der Regisseurin/dem Regisseur..

Variante 2:

Die Regisseurin/der Regisseur räumt der Produzentin für die Dauer von..... das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben (vgl. Ziff. 6.4.).

5.3. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Das Recht, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen, verbleibt bei der Regisseurin/dem Regisseur.

Hier ist nur bereits bestehendes Material, das im Laufe der Filmherstellung entstand, gemeint und nicht neu zu produzierendes.

In 5.2 und 5.3 sind die Rechteabtretungen optional vorgesehen, die auch nicht im Lohn enthalten sind. Für den Fall, dass sie vorgängig abgetreten werden, ist die Erlösbeteiligung daran in den Ziffern 6.4 und 6.5 auch zusätzlich zu vereinbaren.

Variante 2:

Die Regisseurin/der Regisseur räumt der Produzentin für die Dauer von das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen oder das Recht an Dritte zu veräussern (vgl. Ziff. 6.5.).

5.4.

Im übrigen verbleiben die Rechte bei der Regisseurin/dem Regisseur.

Dies gilt vor allem auch für die zum Zeitpunkt des Vertrags noch unbekanntes Nutzungsarten. Verträge, die auch eine Abtretung zukünftiger Rechte verlangen, lehnen wir ab.

5.5.

Die Produzentin ist berechtigt, im Einverständnis mit der Regisseurin/dem Regisseur am Werk Änderungen anzubringen, soweit diese im Hinblick auf die Auswertung oder aus andern wesentlichen Gründen notwendig sind. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Regisseurin/der Regisseur darf ihre/seine Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern.

Gemeint sind hier ausschliesslich nachträgliche Änderungen am Film, die z.B. im Hinblick auf eine spezielle Auswertung nötig sind und unter Mitwirkung der/des RegisseurIn.

5.6.

Scheidet die Regisseurin/der Regisseur aus ihrem/seinem Arbeitsverhältnis vor der Fertigstellung der Produktion aus oder ist ihr/ihm die Fortsetzung ihrer/seiner Tätigkeit aus Gründen, die in ihrer/seiner Person liegen, innert angemessener Frist verunmöglicht, so ist die Produzentin berechtigt, die bereits bestehenden Teile der Produktion für die Realisierung des Filmwerkes unter der Leitung eines andern Regisseurs oder einer andern Regisseurin zu verwenden. Kündigt die Produzentin, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 337 OR vorliegt, so fallen die Rechte gemäss Ziff. 5.1. an die Regisseurin/den Regisseur zurück.

Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Art. 337 OR regelt die fristlose Kündigung.

5.7.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, alle ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen.

5.8.

Die Regisseurin/der Regisseur hat das Recht, im Vorspann und/oder Nachspann der Produktion sowie in der gesamten Werbung für das Filmwerk in der üblichen Form und Reihenfolge genannt zu werden.

Grundsätzlich haben UrheberInnen eines Werks das Recht auf Namensnennung. In Bezug auf den Film müssen RegisseurInnen in branchenüblicher Weise genannt werden.

6. Auswertung

6.1.

Die Auswertung des Filmwerkes ist Sache der Produzentin. Die Produzentin verpflichtet sich auf der Grundlage eines Auswertungskonzeptes zu einer bestmöglichen Auswertungstätigkeit.

Die Auswertung liegt in der Verantwortung der Produzentin, die/der RegisseurIn ist anzuhören und sinnvollerweise verständigt man sich schon auf die Eckwerte der Auswertung im Auswertungskonzept. Dieses Auswertungskonzept dient im Konfliktfall als Richtschnur.

Die Regisseurin/der Regisseur ist jedoch soweit möglich bei allen wichtigen Entscheiden bezüglich des Verleihs, der Herstellung des Werbematerials, der Teilnahme an Festivals und Wettbewerben sowie der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit anzuhören.

Die Regisseurin/der Regisseur ist auf eigene Kosten zur nicht-kommerziellen Nutzung des Films für kulturelle Zwecke und persönlich begleitete Vorführungen berechtigt, soweit diese das Auswertungskonzept der Produzentin nicht beeinträchtigen.

6.2.

Die Produzentin ist berechtigt, die Auswertungskompetenz ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Zur Wahrnehmung kollektiver Vergütungsansprüche wird das Filmwerk durch die Produzentin bei der Urheberrechtsgesellschaft SUISSIMAGE angemeldet.

Die Produzentin meldet den Film unter Bezeichnung aller daran beteiligten UrheberInnen bei der Verwertungsgesellschaft an.

6.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der Regisseurin/dem Regisseuren zustehen. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz/Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Kanada, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Spanien, Polen und Argentinien macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. „clause de réserve“).

Analoges gilt für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VoD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden.

6.4.

Bei den Auswertungserlösen gemäss Ziff. 5.2. (Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoerträge (gemäss Ziff. 6.6.).

6.5.

Schafft die Produzentin nach Veröffentlichung des Filmwerkes gemäss Ziff. 3.7. ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-off“ oder Fernsehserien, so ist die Regisseurin/der Regisseur mit ...% an den Nettoerträgen (gemäss Ziff. 6.6.) des weiteren Werkes zu beteiligen.

Kann die Produzentin die Rechte an Dritte veräussern, so erhöht sich gemäss Ziff.

6.6. die Beteiligung für die Regisseurin/den Regisseur auf Total% der Nettoerträge am Verkaufsertrag der Rechte.

Mit dieser Klausel wird sichergestellt, dass der/die RegisseurIn in den Genuss der Urheberrechtsentschädigungen gemäss den Verteilreglementen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft kommt.

Der Produzent ist gehalten die „clause de réserve“ auch für VoD geltend zu machen in Ländern, die eine Kollektivverwertung vorsehen.

Regelung der Erlösbeteiligung für die Zusatzrechte (s 5.2 und 5.3), falls diese abgetreten worden sind. Die Nettoerträge entsprechen denjenigen, die mit diesen hier angeführten Auswertungen erzielt wurden und meinen nicht die Nettoeinnahmen in Ziff. 6.6.

Regelung der Erlösbeteiligung für die Zusatzrechte (s 5.2 und 5.3), falls diese abgetreten worden sind. Die Nettoerträge entsprechen denjenigen, die mit diesen hier angeführten Auswertungen erzielt wurden und meinen nicht die Nettoeinnahmen in Ziff. 6.6.

6.6. (unzutreffende Varianten streichen)

Variante 1:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoeinnahmen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin, Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Variante 2:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoeinnahmen, soweit die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- Beteiligungen von folgenden Investoren, welchen vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht eingeräumt werden soll;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;

RegisseurInnen haben Anrecht auf eine faire Beteiligung am Auswertungserfolg, Einsicht in die Auswertungsverträge sowie regelmässigen Information über die Einnahmen und die allenfalls in Abzug gebrachten Ausgaben im Rahmen der Auswertung.

Im Gegensatz zur Variante 1 werden hier die ungedeckten Produktionskosten abgezogen.

Grundsätzlich ist der ARF/FDS der Ansicht, dass UrheberInnen im ersten Rang an den Auswertungserlösen zu beteiligen sind. Sollen Investitionen mit vorrangiger Rückzahlungspflicht geltend gemacht werden, müssen sie zwingend im Vertrag aufgeführt werden.

- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin , Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Nicht abzugsberechtigt gegenüber der Regisseurin/dem Regisseur sind die Referenzmittel (Succès Cinema, Succès Passages Antenne) des Produzenten.

Variante 3

Die Regisseurin/der Regisseur hat Anspruch auf einen Bonus

- a) von Franken pro Kinobesuch in der Schweiz, der die Zahl von Eintritten übersteigt, massgeblich ist die Statistik von Procinema;
- b) von Franken pro Kinobesuch in der die Zahl von Eintritten übersteigt;
- c) von Franken pro verkauftem Werkexemplar resp. Download to own unabhängig vom gewählten technischen Format, der die Zahl von Exemplaren resp. Vorgängen übersteigt.

6.7.

Preise und Prämien gehen zu% an die Produzentin, zu% an die Regisseurin/den Regisseur, unabhängig von der Adressierung der Zuwendung durch die prämierende Institution. Preise und Prämien stellen keine Auswertungserlöse im Sinne von Ziff. 6.6. dar.

Diese Regelung stellt klar, dass solche Gelder gegenüber der/dem RegisseurIn nicht als Eigenmittel deklariert werden können und auch nicht vorabzugsfähig sind.

Die Bonusformel bemisst sich nicht am Erlös der Produzentin sondern ausschliesslich am Publikumserfolg.

Für den ARF/FDS ist diese Variante als Beteiligungsmodell für RegisseurInnen nicht erste Wahl.

In der Regel werden Preise und Prämien je hälftig zwischen Regie und Produzentin aufgeteilt. Es kann aber auch eine andere Aufteilung vereinbart werden.

6.8.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung der Produktion erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese der Regisseurin/dem Regisseur unaufgefordert zukommen und überweist dieser/diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihr/ihm allenfalls zukommenden Erlösanteil abzüglich allfälligen gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen für den Arbeitnehmer. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und der Regisseurin/dem Regisseur oder einer von dieser/diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der Regisseurin/dem Regisseuren geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

Diese Regelung verhindert, dass die/der RegisseurIn bei fehlerhafter Abrechnung seitens der Produzentin auch noch die Kosten für den Buchprüfer übernehmen muss, der beauftragt wurde, die Abrechnung der Produzentin zu kontrollieren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen an Drehbuch, Terminplan und Produktionsbudget.

7.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

7.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. OR über den Arbeitsvertrag anwendbar.

7.5.

Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten, so vereinbaren die Parteien vor der Anrufung eines Gerichts eine Mediation im Sinne der Eidgenössischen Zivilprozessordnung durchzuführen.

7.6.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort, Datum, Unterschriften

In der neuen Zivilprozessordnung ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren in Anspruch nehmen können. Eine aussergerichtliche Lösung ist einem Prozess vorzuziehen.